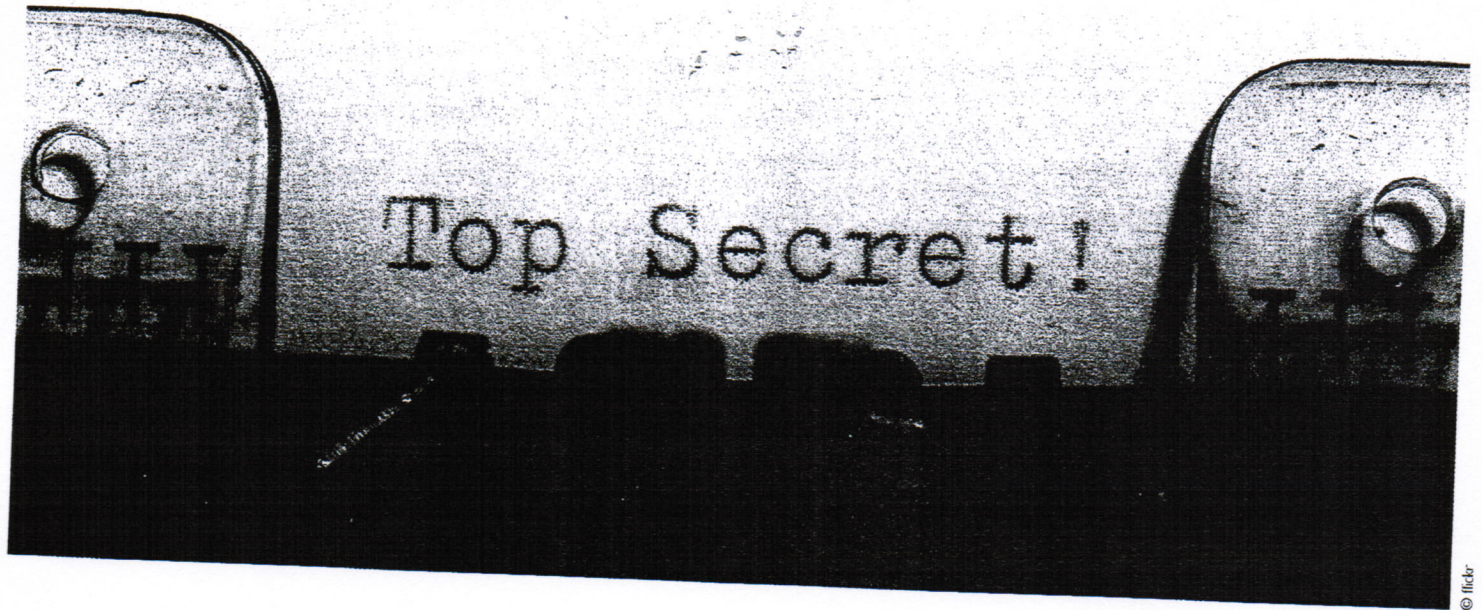


Das Redaktionsgeheimnis – Schutz oder Bürde?

Immer wieder wird an Medienunternehmen und Journalisten die Forderung gestellt, Recherchematerial auszufolgen. So verlangte etwa die deutsche Finanz von der *Süddeutschen Zeitung* die Unterlagen zu ihrem Bericht über die weltweite Steuerhinterziehung.



© flickr

KOMMENTAR VON KATHARINA BRAUN

Der Herausgabe von Recherchematerial und Namen von Informanten steht das Redaktionsgeheimnis entgegen, geregelt in § 31 des österreichischen Mediengesetzes. Kern des Redaktionsgeheimnisses ist das Recht, als Zeuge die Antwort darauf zu verweigern, wer dem Medium eine Information erteilt hat, und welchen Inhalt diese Information hatte. Ohne einen derartigen Schutz würde sich wohl kaum noch ein Informant finden, der willens ist, die Presse bei ihrer öffentlichen Informationsaufgabe zu schützen und zu unterstützen.

Beruft sich ein Journalist als Zeuge auf das Redaktionsgeheimnis, ohne dies wirklich zu begründen, so geht dies zulasten der Partei, welche sich dieses Zeugen bedient hat. Das Redaktionsgeheimnis gibt nur ein Recht zur Aussageverweigerung, nicht aber zur falschen Aussage.

Das Redaktionsgeheimnis befreit nicht von der Pflicht, einer Zeugenladung Folge zu leisten. § 31 Abs. 3 Mediengesetz verbietet zwar Maßnahmen, durch die das Recht des Redaktionsgeheimnisses umgangen werden könnte, jedoch kann sich der Journalist, wenn er selbst Beschuldigter in einem

Das Redaktionsgeheimnis ist in § 31 des Mediengesetzes geregelt.

Strafverfahren ist, nicht auf das Redaktionsgeheimnis berufen. Daher kann eine Hausdurchsuchung in seinen Privaträumlichkeiten, in seinen Fahrzeugen und seinem Redaktionsbüro angeordnet werden.

Kein Schutz des Redaktionsgeheimnisses besteht dann, wenn

der Journalist nur zufällig an Informationen gelangt ist. Beispiel: Jemand erzählt beim Stammtisch von einem Korruptionsfall und zufällig ist ein Journalist anwesend.

Für den Beschuldigten im Strafverfahren gilt das Redaktionsgeheimnis nicht.

Dies war auch der Fall, bei dem sich Journalisten gegenüber dem Veranstalter eines illegalen Straßenrennens in den Niederlanden verpflichteten, bei der Berichterstattung die Identität der Teilnehmer nicht preiszugeben. Die Staatsanwaltschaft forderte jedoch von dem Medienunternehmen die Herausgabe der Fotos, dies da diese zur Aufklärung von Raubüberfällen benötigt würden. Die Herausgabe wurde von der Sportzeitschrift *autoweek* verwei-

gert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannte jedoch, dass eine Interessensabwägung zu Gunsten der Aufklärung der Verbrechen ausschlagte und daher in diesem Spezialfall der Herausgabeanspruch berechtigt sei (Fall Bsw38224/03 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer III, Beschwerdesache Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande).

In einem anderen Fall ging es darum, dass in einem Artikel (*Tageszeitung Splts*) geschildert wurde, dass die Polizei nicht zufällig in einer Wohnung gewesen sei, in welcher sie ein Waffenlager entdeckt hätte. Der betreffende Journalist berief sich hierbei auf einen namentlich nicht genannten Polizisten als Informanten. Der Europäische Gerichtshof erkannte mit Berufung auf das Redaktionsgeheimnis, dass der Journalist seine Quelle zu Recht nicht preisgegeben hat (Fall Bsw64752/01). ■